



Aktenzeichen: Pet 2-19-15-21661-026157

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 23.06.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die "Investitionsumlagen" in Pflegeheimen zukünftig nicht mehr von den Bewohnern zu zahlen sind.

Zur Begründung wird unter anderem ausgeführt, jedes Unternehmen/jeder Vermieter müsse aus seinen Einnahmen Rücklagen für Investitionen bilden. Es sei ungerecht, wenn Pflegeheimträger diese Kosten zusätzlich erheben dürfen.

Zu den Einzelheiten des Vortrags der Petentin wird auf die von ihr eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 138 Mitzeichnungen sowie 5 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Die Petentin wendet sich gegen die aus ihrer Sicht ungerechtfertigte Berechnung von Investitionsumlagen von stationären Pflegeeinrichtungen gegenüber den dortigen Heimbewohnern.

Bezüglich der Berechnung der betriebsnotwendigen Investitionskosten gegenüber den Pflegebedürftigen ist in § 82 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) grundsätzlich geregelt, dass die Maßnahmen einschließlich Kapitalkosten, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Pflegeeinrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter (beispielsweise Fahrzeuge, Mobiliar) herzustellen,



anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen, nicht Bestandteil der Pflegevergütung und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sein dürfen. Diese betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen kann die Pflegeeinrichtung den Pflegebedürftigen gesondert in Rechnung stellen (§ 82 Abs. 3 und 4 SGB XI).

In Bezug auf die Abrechenbarkeit von Investitionskosten ist zu beachten, dass nach den Vorschriften des SGB XI die Länder für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen, pflegerischen Versorgungsstruktur verantwortlich sind. Zur finanziellen Förderung der Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen sollen nach den Vorstellungen des Gesetzgebers von den Ländern nach § 9 SGB XI Einsparungen eingesetzt werden, die den Trägern der Sozialhilfe durch die Einführung der Pflegeversicherung entstehen beziehungsweise entstanden sind. Das Nähere zur Förderung der Pflegeeinrichtungen wird daher durch Landesrecht bestimmt. Es ist zu unterscheiden, ob die Einrichtung nach Landesrecht gemäß § 9 SGB XI gefördert wird oder nicht. Nicht nach Landesrecht geförderte Pflegeeinrichtungen können ihre betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ohne ausdrückliche Zustimmung der zuständigen Landesbehörde gesondert berechnen. Sie haben dies jedoch der zuständigen Landesbehörde mitzuteilen.

Bei öffentlich (nach Landesrecht) geförderten Pflegeeinrichtungen bedarf die gesonderte Berechnung von Investitionskosten, die durch diese Förderung nicht vollständig gedeckt sind, der Zustimmung durch die zuständige Landesbehörde. Die Länder haben auch das Nähere zu bestimmen, insbesondere zu Art, Höhe und Laufzeit sowie die Verteilung der gesondert berechenbaren Aufwendungen auf die Pflegebedürftigen. Ob und inwieweit Investitionskosten in Rechnung gestellt werden, ist daher auch von der Entscheidung durch das jeweilige Bundesland abhängig. Für detaillierte Auskünfte beispielsweise in Hamburg, dem Wohnort der Petentin, ist zu empfehlen, sich gegebenenfalls an die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (Hamburger Str. 47, 22083 Hamburg) zu wenden.

Nach Auswertung des Gesamtvorgangs hält der Petitionsausschuss das mit der Petition zum Ausdruck gebrachte Anliegen für grundsätzlich geeignet, von der Bundesregierung in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen oder andere Initiativen einbezogen zu werden.



Der Ausschuss empfiehlt vor diesem Hintergrund, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Der abweichende Antrag der Fraktion der CDU/CSU, das Petitionsverfahren abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.